

Konzept für Besuche im Altenheim Haus St. Raphael
-bis auf weiteres gültig ab dem 01. Dezember 2021

1. Prozessverantwortlich

- stell. Direktorin: Frau Jutta Herking
- stell. Pflegedienstleitung: Herr Steffen Schmidt
- Hygienebeauftragte: Frau Ingrid Schalge
- QM-Beauftragte: Frau Ursula Meens-Steffny

2. Grundsätzlich

Bewohnerinnen und Bewohner, die in Pflegeeinrichtungen leben, haben das Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte. Allerdings sind diese Menschen durch den SARS-CoV-2-Ausbruch einem erhöhten Risiko für Gesundheit und Leben ausgesetzt. Dies erfordert besondere Maßnahmen, um den Eintrag des SARS-CoV-2-Virus in Pflegeeinrichtungen zu erschweren. Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen und Bewohner aber auch vor dem Hintergrund der Epidemie vor sozialer Isolation zu bewahren, da damit ebenfalls erhebliche gesundheitliche Gefährdungen verbunden wären. Um unsere Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen, werden weiterhin die Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes beachtet und befolgt.

3. Ziele

Ziel des Besuchskonzeptes ist es, die berechtigten Interessen der Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses nach Teilhabe und Erhaltung der eigenen Gesundheit sowie der Gesundheit der Angehörigen und Mitarbeiter des Haus St. Raphael zu gewährleisten.

4. Vorgehensweise

Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann, ab dem 16. Januar 2021 täglich Besuch erhalten. Diese sind an allen Tagen in der Woche, sowie Feiertagen möglich.

Datum/ erstellt EL/ HYB	Datum / geprüft QMB	Datum / geprüft PDL	Datum / Freigabe EL	Version	
29.11.21	30.11.21	30.11.21	30.11.21	1.5	Seite 1 von 4

Die Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte und sonstige leistungserbringende Personen des Haus St. Raphael, unterliegen bundesrechtlich einer regelmäßigen **Testverpflichtung – unabhängig von einer Immunisierung**. Durch die Einrichtung sind bedarfsgerechte Tests anzubieten, ohne dass Besuche eingeschränkt werden. Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 (BAz AT 08.05.2021 V1) sind. Zur Umsetzung der Testanforderung für Besucherinnen und Besucher soll ihnen am Ort der Einrichtung ein Coronaschnelltest **bedarfsgerecht** angeboten werden.

Getestete Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind auch Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines **höchstens 24 Stunden** zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten, höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen;

Schülerinnen und Schüler außerhalb der Ferienzeiten gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Durch die Einrichtung werden werktäglich PoC-Tests für Besuchende und Angehörige durchgeführt. Durchführung der PoC-Tests findet zu folgenden Zeiten statt:

Testzeiten

- **Montag** 10:00 Uhr - 18:00 Uhr
- **Dienstag** 10:00 Uhr - 16:00 Uhr
- **Mittwoch** 10:00 Uhr - 18:00 Uhr
- **Donnerstag** 10:00 Uhr - 16:00 Uhr
- **Freitag** 10:00 Uhr - 19:00 Uhr
- **Samstag** 10:00 Uhr - 18:00 Uhr
- **Sonntag finden keine Testungen statt**

Besuche ohne gültige Testergebnisse sind nur im Außenbereich der Einrichtung unter Einhaltung der gängigen Hygieneregeln zulässig. Bei besonderen Bedarfen (bspw. ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen) können individuelle Absprachen getroffen werden.

Datum/ erstellt EL/ HYB	Datum / geprüft QMB	Datum / geprüft PDL	Datum / Freigabe EL	Version	
29.11.21	30.11.21	30.11.21	30.11.21	1.5	Seite 2 von 4

Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Bei Besuch in dem Bewohnerzimmer darf die Maske abgelegt werden, wenn der besuchte Bewohner vollständig geimpft ist. Im Innenbereich der Einrichtung ist das Tragen einer FFP2-Maske für alle Beteiligten unerlässlich. Sofern beide Parteien einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske tragen, oder bei Parteien vollständigen Impfschutz haben, sind auch Berührungen und ein Missachten des Mindestabstandes zulässig.

Sollten die Bewohnerinnen und Bewohner den Mund-Nasen-Schutz nicht korrekt nutzen können, ist ein Besuch nur unter Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsregelungen möglich.

Sollten Bewohnerinnen oder Bewohner die Einrichtung verlassen oder Kontakt zu anderen Personen haben, ohne die Hygienebestimmungen einzuhalten, wird bei Rückkehr und 6 Tage nach der Rückkehr die Durchführung eines PoC- oder PCR-Tests angeordnet.

Externen Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (z.B. Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Friseur und Fußpflege) wird der Zugang zum Haus St. Raphael gewährt, wenn sie wie oben unter Punkt 4 die Maßnahmen und Beachtung der Hygienevorgaben unter Vorhaltung eigener Schutzausrüstung gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes einhalten können. Alle externen Dienstleister werden ebenfalls täglich per PoC-Testung getestet.

Im Haus St. Raphael gelten die Besuchsrechte nicht für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus inländischen besonders betroffenen Gebieten. Diese dürfen erst Besuche abhalten, wenn sie mindestens 14 Tage symptomfrei in Deutschland sind oder nicht mehr in dem besonders betroffenen Gebiet waren. Ausnahmen wird für medizinisch oder ethisch-sozial gebotene Besuche nach Maßgabe der Einrichtungsleitung stattgegeben.

Der Heimbeirat wurde über dieses Konzept informiert und hat eine Kopie des Konzepts erhalten.

Organisation der Besuche im Haus St. Raphael

1. Besucher werden von Mitarbeitern des Haus St. Raphael im Eingangsbereich empfangen
2. Am Eingang der Einrichtung müssen sich die Besuche in einem Besuchsregister eintragen, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Bewohner erfasst werden. Diese Daten sind vier Wochen

Datum/ erstellt EL/ HYB	Datum / geprüft QMB	Datum / geprüft PDL	Datum / Freigabe EL	Version	
29.11.21	30.11.21	30.11.21	30.11.21	1.5	Seite 3 von 4

3. aufzubewahren und anschließend zu vernichten, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörde benötigt werden.
4. Bei den Besucherinnen und Besuchern wird am Haupteingang ein Kurzscreening (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert-Koch-Instituts) einschließlich Temperaturmessung durchgeführt. Sollte eine Körpertemperatur über 37,5 Grad Celsius gemessen werden, wird der Einlass in die Einrichtung verwehrt.
5. Besucher mit Erkältungssymptomen, Rückkehrer aus Risikogebieten, Symptomen einer COVID 19 Infektion und die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Menschen mit einer COVID-19-Infektion hatten, können ihre Angehörigen nicht besuchen und werden abgewiesen.
6. Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.
7. Sollte eine besuchende Person die Angabe der erforderlichen Kontaktdaten oder die Durchführung eines PoC-Tests verweigern, ohne dass dafür ein triftiger medizinischer Grund vorliegt, ist der Einlass zu verwehren.
8. Es findet eine Überprüfung statt, ob ein negatives Testergebnis vorliegt, das den Voraussetzungen entspricht.
9. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen wird den Besucherinnen und Besuchern der Einlass in die Einrichtung gewährt.
10. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur im Außenbereich stattfinden.
11. Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Corona-Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

Planung des Besuchskontaktes

- Eine Anmeldung zum Besuch ist nicht notwendig.
- Die Termine der PoC-Tests in der Einrichtung sind unter www.altenheime-aachen.de nachzulesen.
- Das Verlassen oder Aufsuchen der Pflegeeinrichtung wird dokumentiert, um sowohl die Anzahl der Besuche als auch die Stunden außerhalb der Einrichtung nachvollziehen zu können.

Datum/ erstellt EL/ HYB	Datum / geprüft QMB	Datum / geprüft PDL	Datum / Freigabe EL	Version	
29.11.21	30.11.21	30.11.21	30.11.21	1.5	Seite 4 von 4

- Vor jedem Besuchskontakt wird das Vorliegen eines negativen Testergebnisses (nicht älter als 24 Stunden) geprüft oder der PoC Test in der Einrichtung durchgeführt.
- Bei positiven PoC Test wird der Zutritt in die Einrichtung verweigert. Die Besucher werden aufgefordert sich direkt in den häuslichen Bereich zurückzugehen und sich mit ihrem Hausarzt zwecks Durchführung eines PCR Tests in Verbindung zusetzen.

Dokumentation in Vivendi PD

- Pflegeberichtseintrag „Kontakt Angehörige“

Geltungsbereich

- Altenhilfe und Eingliederungshilfe

Mitgeltende Dokumente

- Checkliste: Besucher / Kontakt / Symptome
- BZgA: Die 10 wichtigsten Hygienetipps
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen) vom 26.11.2021
- POC Liste

Datum/ erstellt EL/ HYB	Datum / geprüft QMB	Datum / geprüft PDL	Datum / Freigabe EL	Version	
29.11.21	30.11.21	30.11.21	30.11.21	1.5	Seite 5 von 4